

■ **Monatliche Richtsätze für den Kindesunterhalt**
Düsseldorfer Tabelle 2024

Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in €	Altersstufen in Jahren			
	0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18
Bis 2.100	480	551	645	689
2.101 – 2.500	504	579	678	724
2.501 – 2.900	528	607	710	758
2.901 – 3.300	552	634	742	793
3.301 – 3.700	576	662	774	827
3.701 – 4.100	615	706	826	882
4.101 – 4.500	653	750	878	938
4.501 – 4.900	692	794	926	993
4.901 – 5.300	730	838	981	1.048
5.301 – 5.700	768	882	1.032	1.103
5.701 – 6.400	807	926	1.084	1.158
6.401 – 7.200	845	970	1.136	1.213
7.201 – 8.200	884	1.014	1.187	1.268
8.201 – 9.700	922	1.058	1.239	1.323
9.701 – 11.200	960	1.102	1.290	1.378

Quelle: Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf (Stand 01/2024)



Monatliche Richtsätze für den Kindesunterhalt: Düsseldorfer Tabelle 2024

Die Düsseldorfer Tabelle ist eine Entwicklung des Oberlandesgerichts Düsseldorf zur Festlegung von Leitlinien für den Kindesunterhalt. Sie berücksichtigt das Kindesalter, die Einkommensverhältnisse der Eltern und den erforderlichen Mindestbehalt der Eltern zu deren eigener Existenzsicherung. Rücksicht nimmt die Tabelle auch auf Verpflichtungen zum Unterhalt für mehrere Kinder. Die Düsseldorfer Tabelle wird regelmäßig weiterentwickelt und angepasst. Sie hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar.

Für Kinder sind leibliche Eltern nach der Düsseldorfer Tabelle immer unterhaltspflichtig, egal ob sie verheiratet sind oder nicht. Der Unterhalt ist nach Alter gestaffelt und richtet sich nach dem Einkommen des zur Leistung verpflichteten Elternteils. Grundsätzlich sind beide Eltern verpflichtet, der Wohnort des Kindes befreit jedoch den betreuenden Elternteil vom Unterhalt als Barzahlung. Er leistet Betreuungsunterhalt, während der andere Elternteil Bargeld entrichten muss. Diese Regelung gilt bis zur Volljährigkeit des Kindes. Ab dem 18. Lebensjahr sind beide Elternteile bis zum 25. Lebensjahr zu Unterhalt als Barleistung verpflichtet, wenn eine Ausbildung absolviert wird. Der Unterhalt von Kindern wird mit anderen Einkünften oder Zahlungen verrechnet. So wird das Kindergeld bei der Bestimmung der Summe für die Leistung ebenso berücksichtigt, wie etwaige andere Einkünfte des Kindes.

Der Mindestunterhalt eines minderjährigen Kindes richtet sich unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Zur Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Existenzminimumbericht vor. Der konkrete Betrag des Mindestunterhalts ist alle zwei Jahre vom Bundesjustizministerium Rechtsverordnung neu festzulegen.

Unterhaltsvorschuss

Wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt zahlt, besteht Anspruch auf einen Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Der Unterhaltsvorschuss steht Kindern unter 18 Jahren zu, die mit ihrem alleinstehenden Elternteil zusammenleben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten. Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze für den alleinerziehenden Elternteil. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, wird er in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen. Die Leistungen werden als vorrangige Leistungen auf die Grundsicherung angerechnet.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter der Kinder und beträgt seit dem 1. Januar 2024 monatlich:

- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 230 Euro,
- für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 301 Euro,
- für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 395 Euro.